

**Wahl des Dritten Bürgermeisters vom 18.05.2026;
Aufhebung der Wahl vom Amts wegen****I. Sachverhalt**

Nach rechtsaufsichtlicher Würdigung der Unterlagen zur konstituierenden Sitzung wurde festgestellt, dass die Ungültigkeitserklärung des ersten Wahlgangs zur Wahl des dritten Bürgermeisters mit der Rechtsvorschrift des Art. 51 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 GO nicht vereinbar ist. Der Wahlausschuss hatte keine Berechtigung, die Wahl zum dritten Bürgermeister für ungültig zu erklären und eine Wiederholung der Wahl zu veranlassen. Dem Wahlausschuss kommt nur eine reine Hilfsfunktion zu. Aus diesem Grund liegt ein Verfahrensfehler bei der Durchführung der Wahl des dritten Bürgermeisters vor

Es ist notwendig, dass der Stadtrat über die Aufhebung der Wahl des dritten Bürgermeisters für die Wahlzeit 2026 bis 2032 nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 KWBG von Amts wegen befindet. Es ist weiterhin eine Neuwahl durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zum dritten Bürgermeister für die Wahlzeit 2026 bis 2032 vom 18.05.2026 wird gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 KWBG wegen Verfahrensfehler von Amts wegen aufgehoben. Es ist eine Neuwahl durchzuführen.

II. Zur Sitzung

Pegnitz, 14.07.2026


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister